



Appenzell Ausserrhoden

1300.142

Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG; bGS 833.14), Teilrevision; Vernehmlassungsauswertung

A. Zusammenfassung

Gemeindepräsidienkonferenz:

Die Gemeindepräsidienkonferenz beurteilt das Gesetzgebungsvorhaben im Grundsatz positiv. Es wird als zielführend und angemessen erachtet.

Gemeindeschreiberkonferenz:

Die Gemeindeschreiberkonferenz äussert sich nur zu verfahrenstechnischen Fragen.

Gemeinden:

Insgesamt haben sich 18 Gemeinden vernehmen lassen; davon haben drei auf eine Stellungnahme verzichtet. Die Vorlage wird von allen Gemeinden grundsätzlich positiv bewertet. Zahlreiche Gemeinden schliessen sich vollumfänglich oder mehrheitlich der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz an.

FDP.Die Liberalen:

Die FDP.Die Liberalen unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen. Insbesondere begrüsst sie die Überführung von vorläufigem Verordnungsrecht in die ordentliche Gesetzgebung.

SVP:

Die SVP unterstützt die vom Regierungsrat vorgeschlagene Teilrevision weitestgehend.

SP:

Der Gesetzesentwurf wird von der SP teilweise unterstützt. Im Bereich der individuellen Prämienverbilligung (IPV) befürchtet sie infolge der vorgeschlagenen Massnahmen jedoch eine Schlechterstellung für bestimmte IPV-Bezügerinnen und -Bezüger, wenn die Gesamtmittel nicht erhöht oder zumindest stabil gehalten werden.

CVP:

Die CVP lehnt die Vorlage vollumfänglich ab. Sie wird als Abbauvorlage bezeichnet. Statt eines Giesskannenprinzips sollte eine spürbare Entlastung jener erreicht werden, die es am nötigsten haben. Die CVP stellt zudem Überlegungen an hinsichtlich des Gebrauchs des Notrechts und dem Abgleich zwischen den Gesetzgebungsprozessen des Bundes und der Kantone. Sie erwartet diesbezüglich Antworten vom Regierungsrat. Darüber hinaus kritisiert sie, dass sich der Kanton bei Leistungszielen in einzelnen Sachpolitiken immer und automatisch am Vorrang der Finanzen orientiert.

EVP:

Die EVP hat Verständnis für die vorgeschlagene Flexibilisierung, äussert sich insgesamt aber kritisch. Insbesondere befürchtet die EVP, dass die IPV künftig nach dem Giesskannenprinzip verteilt und möglicherweise auf dem „Rücken“ der finanziell Schwächeren gespart wird.

PU:

Die vorgeschlagenen Massnahmen werden grossmehrheitlich begrüsst und als gut aufgegleist sowie als ausgewogen erachtet. Ebenfalls begrüsst wird die Überführung von (vorläufigem) Verordnungsrecht in ein Gesetz im formellen Sinn.

Bauernverband:

Der Bauernverband äussert sich zur vorschussweisen Auszahlung der IPV. Er ist der Ansicht, dass die Ausserrhoder Regelung den bundesrechtlichen Vorgaben nicht genügt.

Santésuisse:

Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf wird grundsätzlich begrüsst. Santésuisse regt eine frühere Auszahlung der Prämienverbilligung an.



B. Verzicht auf eine Stellungnahme

- Gemeinden Herisau, Reute und Teufen
- Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
- Industrieverein Appenzell Ausserrhoden
- Gemeinsame Einrichtung KVG

1. Allgemeine Bemerkungen/Themen zur Vernehmlassungsvorlage		
Entwurf Regierungsrat, 19. Mai 2015	Vernehmlassungsantworten	Stellungnahme
Sozialziel (30 %)	<p>Gemeindepräsidienkonferenz: Das Sozialziel gilt es zu hinterfragen. Die Gemeindepräsidienkonferenz regt an, es bei 20 – 25 % zu veranschlagen. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht insbesondere nicht hervor, welcher Mittelbedarf für das Erreichen des 30 %-Sozialziels nötig wäre.</p> <p>Gemeinde Waldstatt: Das Sozialziel wird im Sinne der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz hinterfragt.</p> <p>Gemeinde Urnäsch: Der Grundgedanke, mehr Personen durch individuelle Prämienverbilligungen (IPV) zu entlasten, wird befürwortet. Die anzuvisierende Quote sollte gemäss der Gemeinde Urnäsch auf 20 – 25 % reduziert werden.</p> <p>Gemeinde Hundwil: Das Sozialziel von 30 % wird angesichts der dafür vorhandenen Mittel in Frage gestellt (realistischer ist 25 %).</p> <p>FDP.Die Liberalen: Die FDP.Die Liberalen fragt sich, wie die Höhe des Budgets genau</p>	<p>Ablehnung. Das Sozialziel von 30 % ist wichtig, weil nur so gewährleistet werden kann, dass auch der Mittelstand erreicht wird. Der vorliegenden Teilrevision liegt dieses Ziel als Prämisse zugrunde. Schweizweit hat Appenzell Ausserrhoden eine der tiefsten Bezüger-Quoten (CH-Durchschnitt 2013: 28 %).</p> <p>Ablehnung.</p> <p>Ablehnung.</p> <p>Ablehnung.</p> <p>Zustimmung.</p>

	<p>zustande kam und regt an, es – auch im Hinblick auf die Erreichung des Sozialziels (30 %) – zu diskutieren.</p> <p>SVP: Die SVP unterstützt grundsätzlich die Zielsetzung des Regierungsrates, 30 % der Wohnbevölkerung durch die IPV zu entlasten. Sie schlägt darüber hinaus eine Bandbreite von minimal 25 % bis maximal 30 % vor.</p> <p>SP: Das Ziel, 30 % der Ausserrhoder Bevölkerung durch Prämienverbilligungen zu entlasten, wird von der SP vollumfänglich befürwortet.</p> <p>CVP: Das Sozialziel ist nach Ansicht der CVP ersatzlos zu streichen. Bei gleichbleibenden Mitteln führt eine Erhöhung der Zahl der Empfängerinnen und Empfänger unausweichlich zu einer Senkung des durchschnittlichen Zuschusses. Das Sozialziel sollte Resultat einer Rechnung von unten nach oben sein und kein von oben verordnetes abstraktes Ziel. In anderen Bereichen verhält es sich ebenso (z.B. Sozialhilfe, Stipendien).</p> <p>EVP: Das Sozialziel sollte gemäss Ausführungen der EVP gesetzlich verankert werden (z.B. in Art. 1).</p> <p>PU: Die PU stellen das Sozialziel insofern zur Diskussion, als es eventuell bei 25 % anzusetzen ist.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung.</p> <p>Ablehnung. Eine gesetzliche Verankerung ist nicht notwendig. Programm-Artikel sollten nur zurückhaltend eingesetzt werden. Eine entsprechende Absichtserklärung in den Gesetzesmaterialien (wie bisher) genügt.</p> <p>Ablehnung.</p>
--	--	--

<p>Zusätzliche Steuerungsinstrumente für den Regierungsrat/ Flexibilisierung</p>	<p>Gemeindepräsidienkonferenz: Die neue Zuständigkeitsregelung wird grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Gemeinde Grub: Im Sinne des anvisierten Sozialziels wird es als zweckmässig erachtet, dem Regierungsrat mehr Steuerungsinstrumente an die Hand zu geben. Insofern ist gegen den Vernehmlassungsentwurf nichts einzuwenden.</p> <p>Gemeinde Waldstatt: Die neue Zuständigkeitsregelung wird begrüsst.</p> <p>SVP: Die Kompetenzerweiterung für den Regierungsrat ist nach Ansicht der SVP der einzige Lösungsweg, um auf Entwicklungen bei der IPV schneller reagieren zu können. Damit muss sichergestellt werden, dass die Budgetvorgaben des Kantonsrates zukünftig eingehalten werden.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Aufgrund der wünschenswerten Anpassungsfähigkeit der Tarife (Selbstbehalt, Kinderabzug etc.), beispielsweise an die Teuerung, ist deren Festlegung in einer Verordnung durch den Regierungsrat gerechtfertigt. Die FDP.Die Liberalen weist allerdings darauf hin, dass der Regierungsrat die diesbezüglichen Vorgaben gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) umzusetzen hat und sich nicht auf rein wirtschaftliche Faktoren abstützen darf.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p>
--	--	---

	<p>SP: Nach Auffassung der SP werden, dem Regierungsrat durch die Gesetzesänderung weitgehende Befugnisse eingeräumt, um bezüglich der IPV massive Reduktionen des Gesamtbetrages vorzunehmen. Von diesen Einbussen sind vor allem Familien betroffen. Dies ist störend im Hinblick darauf, dass der Kanton als familienfreundlich gelten möchte.</p> <p>EVP: Die zusätzlichen Kompetenzen für den Regierungsrat sind nachvollziehbar, weil wegen der geltenden Rechtslage und des knappen Budgets durchaus nicht gewollte Effekte bei der Begünstigung entstehen. Die EVP könnte der vorgeschlagenen Flexibilisierung aber nur zustimmen, wenn nicht dadurch die Situation entsteht, dass die IPV zum einfachen „Sparvehikel“ wird. Die Flexibilisierung ist in ihrem Ausmass zu begrenzen.</p> <p>PU: Die PU erachten es als richtig, dass der Kantonsrat den Rahmen steckt und der Regierungsrat entscheidet.</p>	<p>Ablehnung. Die heutige Regelung ist zu starr, weshalb der Regierungsrat - stufengerecht - mehr Kompetenzen erhalten soll. Der Gesamtbetrag für die IPV wird durch den Regierungsrat gerade nicht reduziert. Dieser Betrag ist Teil des Voranschlags und vom Kantonsrat festzulegen. Das IPV-Budget soll der Regierungsrat in der Folge ausschöpfen.</p> <p>Die Befürchtung, dass die IPV zum „Sparvehikel“ wird, ist unbegründet. Der Kantonsrat legt den Rahmen fest und bestimmt somit letztlich, ob gespart wird oder nicht. Der Regierungsrat hat die neu in seine Kompetenz fallenden Steuerungselemente (Selbstbehalt, Kinderabzug, Prozentsatz Kinderprämie) so festzulegen, dass die budgetierten Mittel voll ausgeschöpft werden (und das Sozialziel bestmöglich erreicht werden kann).</p> <p>Zustimmung.</p>
Ergänzungsleistungen	<p>SVP: Der Regierungsrat muss alles daran setzen, dass es in Zukunft nicht möglich ist, dass Ergänzungsleistungsbezüger mehr erhalten, als sie effektiv an Prämien zahlen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Regierungsrat unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten entsprechende politische Vorstösse, die auf Bundesebene bereits bestehen.</p>

<p>Vorschussweise Bezahlung der Prämien im Sinne von Art. 65 Abs. 3 KVG</p>	<p>Gemeinde Wald: Nach Art. 65 Abs. 3 KVG hat die Auszahlung der Prämienverbilligung so zu erfolgen, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Genau dies ist aber in den letzten Jahren immer wieder vorgekommen. Die Gemeinde Wald fordert dazu auf, diesen Gesetzesartikel einzuhalten.</p> <p>Bauernverband: Art. 65 Abs. 3 KVG wird nach Ansicht des Bauernverbandes bislang nicht umgesetzt. Appenzell Ausserrhoden ist einer der wenigen Kantone, die in dieser Hinsicht gegen Bundesrecht verstossen. Gerade in der Landwirtschaft ist es so, dass die Prämie anfangs Jahr per Jahresrechnung - also vorschussweise - bezahlt wird. Die Überweisung der IPV erfolgt aber erst im April oder Mai.</p> <p>Santésuisse: Santésuisse fragt sich, wann der Kantonsrat die Höhe der IPV-Beiträge festlegt? Der Kantonsrat muss die Prämienverbilligung im November des Vorjahres festlegen, damit Art. 65 Abs. 3 und Abs. 4^{bis} KVG eingehalten werden kann und die Versicherten der Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen. Der 1. Januar als Stichtag für die persönlichen Verhältnisse (Art. 16 Abs. 2 EG zum KVG) ist nach Auffassung von Santésuisse zu spät.</p>	<p>Ablehnung. Die bundesrechtlichen Vorgaben führen zu einem Zielkonflikt: Einerseits müssen die aktuellsten wirtschaftlichen Verhältnisse zur Berechnung heran gezogen werden, andererseits sollte die vorschussweise Bezahlung so weit möglich verhindert werden. Der heutige Mittelweg versucht, beiden Anforderungen gerecht zu werden. Ein früherer Durchlauf würde dazu führen, dass die IPV-Verfahren in vielen Fällen beim Vorliegen einer aktuelleren Steuerveranlagung ein zweites Mal durchgeführt werden müssten.</p> <p>Ablehnung. Der heutige Mittelweg ist beizubehalten (vgl. oben). Die Bezahlung der ganzen Jahresprämie auf einmal erfolgt wohl freiwillig und entspricht nicht der gesetzlichen Regel (vgl. Art. 90 KVV).</p> <p>Ablehnung. Der heutige Mittelweg ist wie erwähnt beizubehalten. Die IPV-Beiträge werden durch den Kantonsrat jeweils im Rahmen der Voranschlagsberatung Ende November/Anfang Dezember des Vorjahres festgelegt.</p>
---	---	--

<p>Vereinfachung IPV-Verfahren</p>	<p>Gemeindepräsidienkonferenz: Das Anspruchfeststellungsverfahren könnte vereinfacht und somit administrative Kosten eingespart werden (z.B. keine komplizierte Aufrechnungen beim Liegenschaftsaufwand).</p> <p>Gemeindeschreiberkonferenz: Es wird eine Vereinfachung des Verfahrens gewünscht. Die Gemeindeschreiberkonferenz schlägt einen Wechsel vom jetzigen Antragsystem zu einer von Amtes wegen vorzunehmenden Anspruchsprüfung durch die Steuerverwaltung und die Ausgleichskasse vor. Die Gemeinden können so von Vorprüfarbeiten (Wohnsitz etc.) entlastet werden.</p> <p>Gemeinde Urnäsch: Urnäsch spricht sich mit der Gemeindeschreiberkonferenz dafür aus, das Verfahren zu vereinfachen (Abkehr vom Antragssystem).</p>	<p>Ablehnung. Die Aufrechnungen sind in der Praxis nicht kompliziert und zudem nötig, um das IPV-System gerechter zu machen (Stichwort: steuerlich bedingte Einkommensverzerrung).</p> <p>Ablehnung. Das heutige Antragsystem ist beizubehalten. Selbst bei einer Abschaffung könnte die Ausgleichskasse nicht gänzlich auf die Vorprüfarbeiten der Gemeinden verzichten (Abklärung Personenstand etc.).</p> <p>Ablehnung.</p>
<p>Gesetzliche Verankerung des Kantonsbeitrags an die Mittel für die IPV</p>	<p>SP: Die SP schlägt vor, den Kantonsbeitrag für die IPV an den vom Bund ausbezahlten Beitrag zu koppeln und dies im geltenden Art. 3 Abs. 1 gesetzlich zu verankern. Die Mittel für die Prämienverbilligungen sollen gemessen an den Gesamtausgaben für Prämien zumindest gleichbleiben. Der Bundesbeitrag beträgt nach Art. 66 Abs. 2 KVG 7,5 % der Bruttokosten der OKP. Der Kantonsanteil hat 2013 noch 47,7 % betragen. Im laufenden Jahr (2015) dürfte sich dieser Anteil um rund 10 % reduziert haben (ca. 37 %). Es besteht eine eindeutige Tendenz, den Kantonsanteil gemessen am Gesamtbetrag im Rahmen der Entlastungsprogramme deutlich zu senken.</p>	<p>Ablehnung. Starre Budgetvorgaben im Gesetz zu verankern, ist systemwidrig. Die Festlegung des Kantonsbeitrags steht im pflichtgemässen Ermessen des Kantonsrats. Erhöhungen des Bundesbeitrags können im Rahmen der Ermessensbetätigung berücksichtigt werden.</p>

<p>Allgemeine Bemerkungen zum erläuternden Bericht</p>	<p>Gemeinde Hundwil: Der erläuternde Bericht ist aufschlussreich und die Zahlenbeispiele ergeben klare Anhaltspunkte.</p> <p>SP: Bei den Berechnungsbeispielen (Seiten 6, 9 und 10) enthält der Bericht eine entscheidende Ungenauigkeit. Bei den Lebenskosten steht bei alleinstehenden Personen „ohne Kinder“ der Betrag Fr. 19'920.– und bei Familien „mit Kindern“ Fr. 28'935.–. Dies erweckt nach Ansicht der SP den Anschein, dass bei diesem Betrag die Kosten der Kinder schon mitberücksichtigt werden und somit der Kinderabzug nicht notwendig ist. In Tat und Wahrheit und gemäss Homepage der Ausgleichskasse gilt der Abzug der Lebenshaltungskosten für alle Ehepaare auch ohne Kinder. Die SP erwartet daher eine Berichtigung des erläuternden Berichts, andernfalls liegt eine Irreführung vor.</p> <p>PU: Der detaillierte Bericht ist klar und verständlich abgefasst und mit zahlreichen Berechnungsbeispielen bestückt. Diese veranschaulichen speziell beim heutigen Kinderabzug von generell Fr. 5'500.– die grosse Diskrepanz bei kinderreichen Familien gegenüber Alleinstehenden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Berechnungsbeispiele werden im Bericht und Antrag an den Kantonsrat entsprechend präzisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	--

2. Besondere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen		
Art. 1 Abs. 1 (geändert) Gegenstand (Überschrift geändert)		
¹ Dieser Erlass regelt die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die individuelle Prämienverbilligung.	<i>keine Bemerkungen</i>	
Art. 2 Abs. 1		
¹ In diesem Gesetz bedeuten: a) (geändert) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der vier günstigsten Versicherer in Appenzell Ausserrhoden ergibt.	<p>Gemeindepräsidienkonferenz: Die Berechnung anhand der vier günstigsten Versicherer wird befürwortet.</p> <p>Gemeinde Wald: Es sollten nicht die vorgeschlagenen vier günstigsten Versicherer sein. Versicherungen mit gerade einmal 7 resp. 49 Versicherten können nicht relevant sein. Vorschlag: Die Richtprämie richtet sich nach den vier günstigsten mit mindestens 1'000 oder 2 % aller in Appenzell Ausserrhoden Versicherten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Die neue Richtprämienberechnung ist Teil eines Gesamtkonzepts. Ein Wechsel zu einem günstigeren Versicherer, um weniger (oder gar keine) Eigenmittel für die Bezahlung der Prämien aufwenden zu müssen, ist zumutbar (vgl. weitergehende Ausführungen dazu im Bericht und Antrag an den Kantonsrat).</p>

<p>Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Versicherer bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und mit Unfaldeckung. Es werden Richtprämien festgelegt für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung.</p>	<p>Gemeinde Waldstatt: Die Berechnung anhand der vier günstigsten Versicherer wird gutgeheissen.</p> <p>Gemeinde Urnäsch: Die Gemeinde Urnäsch ist gegen einen ständigen Wechsel der Grundversicherung. Besonders für ältere Personen ist ein Wechsel schwierig und mit administrativem Aufwand verbunden.</p> <p>Gemeinde Hundwil: Bezüglich der neuen Richtprämienberechnung äussert sie gewisse Vorbehalte, ist jedoch nicht grundsätzlich dagegen.</p> <p>SVP: Die Berechnung der Richtprämie auf Basis der vier günstigsten Versicherungen erachtet die SVP als sinnvoll, da gemäss Krankenversicherungsgesetz der Versicherte einen Wechsel seiner Grundversicherung ohne Einschränkung von Jahr zu Jahr vornehmen kann. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass kostengünstige Prämien nicht unbedingt mit qualitativ akzeptablen Leistungen der Versicherungen gleichzustellen sind.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Eine Festlegung der Richtprämie anhand der vier günstigsten Versicherer wird begrüsst.</p> <p>CVP: Die neue Richtprämienberechnung ist untauglich und wird kategorisch abgelehnt. Sie soll so festgesetzt werden, dass sie möglichst nahe bei den tatsächlich bezahlten Prämien liegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung.</p>
--	---	---

	<p>SP: Die SP stellt sich klar gegen die neue Berechnungsweise. Die „Billigkrankenkassen“ kann man allenfalls jungen und gesunden Personen empfehlen. Gerade bei der älteren Generation haben diese Kassen keinen guten Ruf. Darüber hinaus ist der Kundenservice schlecht. Jedenfalls kann der Kanton von seinen finanziell schwächsten Einwohnern nicht verlangen, dass sie zu solchen Kassen wechseln. Die SP fordert daher die Beibehaltung der bisherigen Praxis (vier günstigste/zwei grösste). Alternativ könnte wie in der Westschweiz eine Einheitskasse erwogen werden. Die SP stellt ferner Überlegungen an hinsichtlich der Reduktion der Prämienlast mittels Erhöhung der Franchise. Die diesbezüglichen Aussagen im erläuternden Bericht erachtet sie als zynisch.</p> <p>EVP: Die EVP kann sich mit der neuen Berechnung grundsätzlich einverstanden erklären. Sie weist aber darauf hin, dass für ältere Personen ein Wechsel zu einer günstigeren Kasse gleichwohl schwierig ist (z.B. technische Hürden).</p> <p>PU: Vorschlag für eine Präzisierung: Die Berechnung soll anhand der vier günstigsten Versicherer mit mindestens 1000 oder 2 % aller Ausserrhoder Versicherten erfolgen.</p> <p>Santésuisse: Die Neuorientierung anhand der vier günstigsten Krankenkassen wird begrüsst. Auf die Möglichkeit zum Wechsel ist aber hinzuweisen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---	---

<p>i) (neu) Junge Erwachsene in Ausbildung: Versicherte Personen, die zwischen dem vollendeten 18. und 25. Altersjahr einer Ausbildung nach Massgabe der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nachgehen. Das Vorliegen einer Ausbildung wird vermutet, wenn für den jungen Erwachsenen eine Ausbildungszulage gemäss der Gesetzgebung über die Familienzulagen ausbezahlt wird.</p>	<p>PU: Die klare Definition von „junge Erwachsene in Ausbildung“ wird begrüsst.</p> <p>Gemeinde Hundwil: Die klare Definition von Art. 2 Abs. 1 lit. i wird begrüsst.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Art. 3 Abs. 2 (aufgehoben)		
<p>² Aufgehoben.</p>	<p><i>Weil die heutige Zuständigkeit des Kantonsrates zur Festlegung des Kinderabzugs hier aufgehoben und in Art. 4 auf den Regierungsrat übertragen wird, werden die diesbezüglichen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung an jener Stelle (gleich nachfolgend) aufgeführt.</i></p>	

Art. 4 Abs. 1		
<p>¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:</p> <p>b) (geändert) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;</p> <p>c) (neu) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2;</p> <p>d) (neu) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.</p>	<p>Gemeindepräsidienkonferenz: Die neue Zuständigkeitsregelungen, insbesondere zwischen Kantonsrat und Regierungsrat, werden grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Gemeinde Waldstatt: Die neue Zuständigkeitsregelungen, insbesondere zwischen Kantonsrat und Regierungsrat, werden begrüsst.</p> <p>SVP: Die Kompetenzerweiterung zugunsten des Regierungsrats wird unterstützt.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Die zusätzlichen regierungsrätlichen Kompetenzen sind gerechtfertigt.</p> <p>SP: Ein Rahmen für die Festlegung des Kinderabzugs durch den Regierungsrat ist grundsätzlich erwägenswert. Vorbehalte hat die SP bei der Bandbreite (vgl. weiter unten zu Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2).</p> <p>PU: Es ist richtig, dass der Kantonsrat den Rahmen steckt und der Regierungsrat entscheidet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

<p>Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p>		
<p>¹ Das zuständige Departement entscheidet über:</p> <p>a) (neu) Gesuche um Ausnahme von der Versicherungspflicht;</p> <p>b) (neu) Gesuche um Feststellung, dass eine Person der Versicherungspflicht nicht untersteht.</p> <p>² Es übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.</p>	<p>PU: Die Präzisierung in Art. 5 wird befürwortet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) d) Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden (Überschrift geändert)</p>		
<p>¹ Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden vollzieht die Bestimmungen über:</p> <p>a) (neu) die Nichtbezahlung von</p>	<p><i>keine Bemerkungen</i></p>	

Prämien und Kostenbeteiligungen; b) (neu) die Prämienverbilligung. ² Aufgehoben.		
Art. 8 Abs. 3 (geändert)		
³ Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union reichen der Gemeinde, in der sich der Arbeitsplatz befindet, innert drei Monaten ein Gesuch um Ausnahme von der Versicherungspflicht ein.	PU: Der Klarstellung wird beigespflichtet.	Kenntnisnahme.
Art. 9 Aufgehoben.		
	<i>keine Bemerkungen</i>	

<p>Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben) Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Überschrift geändert)</p>		
<p>¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen über:</p> <p>a) (geändert) die Bekanntgabe von versicherten Personen, die von den Versicherern betrieben werden;</p> <p>b) (geändert) die Übernahme von Forderungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben.</p> <p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Aufgehoben.</p>	<p>Gemeinde Schönengrund: Der Verzicht auf eine „schwarze Liste“ wird befürwortet.</p> <p>Gemeinde Schwellbrunn: Der Verzicht auf eine „schwarze Liste“ wird begrüsst.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Die FDP.Die Liberalen schliesst sich der Ansicht des Regierungsrats an, dass auf eine „schwarze Liste“ zu verzichten ist.</p> <p>SVP: Die SVP erwartet die Einführung einer „schwarzen Liste“. Trotz des administrativen Aufwandes sollte alles unternommen werden, dass die Zahlungsmoral steigt und nicht der Steuerzahler zur Kasse gebeten wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ablehnung. Eine schwarze Liste verbunden mit einem Leistungsaufschub untergräbt das OKP-Obligatorium. Sie hat kaum abschreckende Wirkung: Wer nicht zahlungsfähig ist, kann nicht abgeschreckt werden. Ein Betreibungsverfahren setzt die zahlungsfähigen, aber zahlungsunwilligen Versicherten genügend unter Druck, sodass sie im Verlaufe eines solchen Verfahrens irgendwann zahlen (Betreibungsregistereintrag zeitigt wesentlich grössere Nachteile). Der zu erwartende finanzielle und administrative Aufwand übersteigt den (beschränkten) Nutzen bei</p>

	<p>SP: Die Nichteinführung einer „schwarzen Liste“ wird begrüsst. Die SP schätzt die abschreckende Wirkung solcher Massnahmen als beschränkt ein.</p> <p>PU: Die PU stimmen der Anpassung von Art. 10 zu.</p> <p>Santésuisse: Es ist erfreulich, dass auf die Einführung einer schwarzen Liste verzichtet wird. Die „gleichwertigen Rechtstitel“ sollten jedoch zwingend im Voraus definiert werden.</p>	<p>weitem. Zudem ist eine medizinische Unterversorgung der finanziell schwächsten Bevölkerungsschicht zu befürchten (Verstoss gegen Art. 48 Abs. 1 KV und Art. 3 GG). Notwendige Behandlungen würden dann sehr wahrscheinlich so lange hinausgeschoben, bis ein Notfall vorliegt. Es ist zu erwarten, dass dann die vom Gemeinwesen bzw. von den Krankenkassen zu übernehmenden Kosten wesentlich höher ausfallen würden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Darüber hinaus sei bemerkt, dass die gleichwertigen Rechtstitel aufgrund der neuen Delegationsvorschrift vom Regierungsrat in der Verordnung definiert werden können.</p>
Art. 11 Abs. 2 (aufgehoben)		
² Aufgehoben.	<p>Gemeinde Urnäsch: Es wird empfohlen bei einer künftigen Reduktion des Kinderabzugs, die Kinderprämien wieder zu 100 % zu vergüten.</p>	Kenntnisnahme.

	PU: Die Aufhebung ist gerechtfertigt, weil die Festlegung des Prozentsatzes der IPV für Kinder künftig in die Kompetenz des Regierungsrats fällt (vgl. Art. 4 lit. d).	Kenntnisnahme.
Art. 14 Aufgehoben.		
	<i>keine Bemerkungen</i>	
Art. 15 Abs. 2 (geändert)		
² Die Gemeinde kann den Anspruch im Namen der Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen.	PU: Es wird als positiv erachtet, dass die Gemeinde den Anspruch geltend machen kann.	Kenntnisnahme.

Art. 16 Abs. 1		
<p>¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:</p> <p>b) (geändert) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist;</p>	<p>FDP.Die Liberalen</p> <p>Es wird vorgeschlagen, in diesem Absatz zusätzlich den Stichtag (1. Januar) für die Frage der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen zu nennen.</p>	<p>Ablehnung. Der Stichtag findet sich in Abs. 2.</p>
Art. 17 Abs. 2 (geändert)		
<p>² Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.</p>	<p>PU:</p> <p>„Unterhaltspflichtige Eltern“ ist durch einen zeitgemässeren Begriff zu ersetzen.</p>	<p>Ablehnung. Der Begriff knüpft hiermit an die zivilrechtliche Unterhaltspflicht an, was beizubehalten ist.</p>

<p>Art. 18 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island oder Norwegen (Überschrift geändert)</p>		
<p>² Für diese Versicherten gilt: Aufzählung unverändert.</p> <p>³ Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnsitzstaates umgerechnet. Massgebend ist der vom Bund jährlich bestimmte Umrechnungsfaktor je Mitgliedstaat der Europäischen Union, für Island oder Norwegen.</p>	<p>PU: Es wird die Frage gestellt, wie das Fürstentum Liechtenstein behandelt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme. Personen aus Lichtenstein unterstehen nicht dem schweizerischen Versicherungsobligatorium (ausser bei Wohnsitznahme in der Schweiz). Demzufolge erhalten sie von Bundesrechts wegen auch keine Prämienverbilligungen (vgl. Art. 65a und Art. 66a KVG, die nur auf die EG-Staaten, Island und Norwegen Bezug nehmen).</p>
<p>Art. 19 Abs. 1</p>		
<p>¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steueranveranlagung,</p>	<p>Gemeindepräsidienkonferenz: Die administrativen Kosten könnten reduziert werden, wenn beispielsweise von komplizierten Aufrechnungen beim Liegenschaftsaufwand abgesehen wird. Gerade bei Selbständigerwerbenden mit Geschäftsliegenschaften (dazu zählen auch die Landwirte) könnte</p>	<p>Ablehnung. Die Aufrechnungen sind für ein gerechtes IPV-System nötig. Ausserdem wird geschäftsmässig begründeter (Liegenschafts-)Aufwand gerade nicht aufgerechnet, sondern nur jener im Zusammenhang mit Lie-</p>

<p>1. zuzüglich:</p> <p>c) (geändert) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>d) (geändert) des Liegenschaftsaufwandes;</p> <p>g) (geändert) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens;</p> <p>h) (neu) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j des Steuergesetzes;</p> <p>i) (neu) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b des Steuergesetzes.</p>	<p>Abklärungsbedarf vermieden werden.</p> <p>Gemeinde Waldstatt: Bemerkt mit der Gemeindepräsidienkonferenz, dass durch Verzicht auf komplizierte Aufrechnungen Kosten eingespart werden könnten.</p> <p>SVP: Die Anpassung der für die Berechnung der IPV relevanten Korrekturfaktoren wird vollumfänglich befürwortet. Dadurch werden Einkommensverzerrungen beseitigt.</p> <p>SP: Es wird sehr begrüsst, dass Einkaufsbeiträge an die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie der Liegenschaftsaufwand vollständig aufgerechnet werden. Die jetzige Praxis mit Freibeiträgen ist stossend.</p> <p>PU: Die PU teilen grundsätzlich die Ansicht des Regierungsrates bezüglich der Aufrechnungen. Die heutige Regelung beim Liegenschaftsaufwand (20 % Freibetrag) ist aber - gerade bei einem Vergleich mit den Selbständigerwerbenden, welche heute stärker profitieren - nicht falsch. Die PU spricht sich in Bezug auf lit. d für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.</p>	<p>genschaften im Privatvermögen (vgl. Art. 34 Abs. 2 StG). Letztlich lösen die Aufrechnungen keinen nennenswerten administrativen Aufwand aus.</p> <p>Ablehnung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Ablehnung. Freibeiträge beim Liegenschaftsaufwand führen zu Verzerrungen und dazu, dass Personen unter Umständen eine IPV erhalten, die es nicht nötig haben. Der neu formulierte lit. d ist daher beizubehalten (vgl. auch oben).</p>
--	---	---

	<p>Santésuisse: Die in diesem Artikel genannten Zuzüge und Abzüge scheinen geeignet, das System der Prämienverbilligungen gerechter zu machen und das Giesskannenprinzip einzudämmen.</p>	Zustimmung.
<p>2. (geändert) abzüglich Fr. 1'000.– bis maximal Fr. 5'500.– je Kind oder junger Erwachsener in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.</p>	<p>Gemeindepräsidienkonferenz: Die Anspruchsregelungen waren bisher sozial genug und sollten es auch bleiben.</p> <p>Gemeinde Waldstatt: Die Gemeinde Waldstatt spricht sich für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.</p> <p>FDP.Die Liberalen: Aufgrund der wünschenswerten Flexibilität wird die vorgeschlagene Abstufungsmöglichkeit des Regierungsrates begrüsst. Wegen Missbrauchspotentials wünscht die FDP.Die Liberalen indes eine Diskussion über Interventionsmöglichkeiten des Kantonsrates.</p> <p>SVP: Der unterste Abzug von Fr. 1'000.– ist zu tief angesetzt. Dieser Ansatz ist nochmals zu prüfen.</p> <p>SP: Die Bandbreite von Fr. 1'000.– bis Fr. 5'500.– scheint der SP zu gross. Sie würde diesen Rahmen angesichts der tatsächlichen Kosten für ein Kind deutlich enger gestalten (z.B. Fr. 4'000.– bis Fr. 6'000.–). Als Alternative schlägt sie die Beibehaltung des bisheri-</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Ablehnung.</p> <p>Zustimmung.</p> <p>Zustimmung. Die Untergrenze wird auf Fr. 2'000.– angehoben.</p> <p>Ablehnung. Die Untergrenze ist jedoch auf Fr. 2'000.– anzuheben. Wird die Bandbreite aber noch weiter verkleinert, ist man zu wenig flexibel (was dem übergeordnete Ziel dieser Vorlage entgegenstehen würde). Auch ein</p>

	<p>gen Kinderabzugs von Fr. 5'500.– und einen Solidaritätsbeitrag für alleinstehende und ältere Personen vor (Ergänzung der Aufrechnungstatbestände in Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1). Dieser Beitrag könnte abgestuft ausgestaltet sein.</p> <p>EVP: Die EVP lehnt eine solch drastische Flexibilisierung bei den Kinderabzügen ab und schlägt eine Bandbreite von Fr. 3'000.– bis maximal Fr. 5'500.– je Kind und junger Erwachsener in Ausbildung vor.</p> <p>PU: Wegen der starken Verzerrungen plädiert die PU eher für einen tieferen Kinderabzug und eine IPV für Kinder im Umfang von 100 % statt 75 %.</p>	<p>minimaler Kinderabzug von (neu) Fr. 2'000.–, verbunden mit den bereits im Steuerrecht getätigten Kinderabzügen ist angemessen. Der vorgeschlagene Solidaritätsbeitrag ist schwer verständlich und daher ebenfalls abzulehnen.</p> <p>Ablehnung. Die Untergrenze wird stattdessen, wie erwähnt, auf Fr. 2'000.– angehoben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)		
<p>¹ Weicht das massgebende Einkommen mehr als 20 Prozent von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab, kann innert sechs Monaten nach Rechtskraft der ausserrhodischen Steuerveranlagung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen eine Rückvergütung eingeleitet werden.</p>	<p><i>keine Bemerkungen</i></p>	

<p>² Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden berechnet das masgebende Einkommen auf Antrag der gesuchstellenden Person bei Änderung des Personenstandes neu.</p>		
<p>Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p>		
<p>¹ Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung ist der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden zurückzuerstatten.</p> <p>² Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden fordert Prämienverbilligungen, die zu Unrecht ausgerichtet worden sind, innerhalb von fünf Jahren seit der Auszahlung zurück.</p>	<p>Santésuisse: Die Santésuisse schlägt eine Präzisierung vor. Es muss klar werden, dass die Rückerstattung an die Ausgleichskasse durch die versicherte Person zu erfolgen hat und nicht durch den Krankenversicherer. Von Bundesrechts wegen ist Letzterer nicht ermächtigt, ein Inkasso durchzuführen.</p>	<p>Ablehnung. Selbstverständlichkeiten müssen nicht im Gesetz erwähnt werden.</p>

Art. 24 Aufgehoben.		
	<i>keine Bemerkungen</i>	
Art. 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) Prämienverbilligungen (Überschrift geändert)		
<p>¹ Gegen Verfügungen über Prämienverbilligungen kann innerhalb von 30 Tagen bei der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.</p> <p>² Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, können innerhalb von 20 Tagen mit Rekurs beim zuständigen Depar-</p>	<i>keine Bemerkungen</i>	

tement angefochten werden.		
Art. 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)		
<p>¹ Die übrigen Verfahren richten sich nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Kann diesem keine Vorschrift entnommen werden, gilt sinngemäss das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Einem Rechtsmittel gegen die Zuweisung zu einem Versicherer kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<i>keine Bemerkungen</i>	
Art. 27 Abs. 3 (geändert)		
<p>³ Unterlässt es eine Partei, fristgerecht eine Schiedsperson zu bezeichnen, welche diesen Anforderungen entspricht, so wird eine solche von der Vorsteherin oder</p>	<i>keine Bemerkungen</i>	

**Appenzell Ausserrhoden**

dem Vorsteher des zuständigen Departements ernannt.		
Der Erlass bGS 833.142 (Vorläufige Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung) wird aufgehoben.		
	<i>keine Bemerkungen</i>	